

Offene Punkte - Etatberatungen 2019 – HFA: 19./20.11.2018 und 03.12.2018**A) Zahlenwerk nach den Etatberatungen im HFA am 19./20.11.2018:**- siehe **Anlage A****B) Offene Punkte:****Teilhaushalt 01 (Innere Verwaltung)****1. Produkt 1122 (Personalentwicklung / Betriebliches Gesundheitsmngm.), Seite 125**

Frage: Weshalb steigt die Prognose der Kennzahl „Überstunden/ Mehrarbeit pro Vollzeitäquivalent“ in 2019 stark an? (Ansatz 2018: 33,60 → Ansatz 2019: 44,00).

Stellungnahme Amt für Personal und Organisation/ Amt 10:

Ab 2019 wurde das Verfahren zur Ermittlung der Kennzahl umgestellt. Künftig wird ausschließlich die Kernverwaltung zur Ermittlung der Kennzahl berücksichtigt. Bisher wurden auch die Eigenbetriebe mit einbezogen. Daher weicht die Planzahl 2019 stark von der des Ansatzes 2018 ab.

Die Prognose für die Folgejahre 2020 ff. ist jedoch rückläufig. Mit der geplanten Einführung der Dienstvereinbarung über den Umgang mit Arbeitszeitüberschreitungen bei der Stadt Koblenz zum 01.09.2018 sowie parallelen Stelleneinrichtungen wird sich diese Kennzahl voraussichtlich kontinuierlich reduzieren.

Teilhaushalt 03 (Umwelt)**2. Produkt 5611 (Umweltschutzmaßnahmen), Seite 206**

Frage: Warum steigt der Ansatz für Personal- u. Versorgungsaufwendungen von 2018 nach 2019 um rund 100.000 Euro? (Ansatz 2018: 387.165 Euro / Ansatz 2019: 487.420 Euro).

Stellungnahme Amt für Personal und Organisation/ Amt 10:

- Neueinrichtung einer 1,0 Stelle der EGr. 11 (StNr. 36/023) in 2018: 56.000 Euro.
- Anpassung IST-Arbeitszeit Stelle 36/004a von 19,5 auf 29,25 Stunden: 22.000 Euro.
- Zusätzliche Personalaufwendungen durch individuelle und allgemeine Tarifanpassungen im Rahmen des Tarifvertrages (durchschnittlich 3,19 % im Volumen mit Sockelbeträgen und Einmalzahlungen).

Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)**3. Produkt 1118 (Migration und Integration), Seite 231****Fragen:**

Was kosten die im Produkt veranschlagten einzelnen Sprachfördermaßnahmen im Einzelnen?

Welche Einrichtungen führen die jeweiligen Sprachkurse durch?

Stellungnahme Ordnungsamt/Amt 31:

Integrationskurse beinhalten einen Sprachkurs und einen Orientierungskurs. Seit 2005 werden die meisten zugereisten Ausländer zum Besuch eines solchen Kurses berechtigt bzw. verpflichtet. Zuständig für die Integrationskurse und Kostenträger dafür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Folgende Sprachschulen bieten Integrationskurse in Koblenz an:

- Bénédikt-Akademie Koblenz
- BBZ Altenkirchen GmbH & Co. KG
- Grone-Bildungszentrum Koblenz
- ISL Sprachschule Koblenz

Seit dem 01.07.2016 gibt es Berufssprachkurse als Ergänzung zu den Integrationskursen. Auch dafür ist das BAMF zuständig. Berechtigungsscheine für diese Kurse werden vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit ausgestellt. Die Bildungsträger Bènèdikt-Akademie, Berlitz Sprachschule, Deutsche Angestellten-Akademie GmbH, GaW mbH, GFN AG, Internationaler Bund, ISL Sprachschule und VHS Koblenz wurden vom BAMF zur Durchführung von solchen Kursen zertifiziert.

Das Land Rheinland-Pfalz finanziert darüber hinaus Sprachkurse, wenn Bedarfe festgestellt werden. Derzeit wird in Koblenz kein solcher Kurs durchgeführt, doch es hat in der Vergangenheit Angebote gegeben und es sind auch künftig neue Angebote zu erwarten.

Eine Dialog- und Beratungsstelle „Sprachförderung für Erwachsene mit Migrationshintergrund“ wurde kürzlich eingerichtet. Die Angebote des Landes sollen dort analysiert und neu strukturiert werden.

Die meisten Einwohner mit Sprachförderbedarf können inzwischen an diesen staatlichen Angeboten teilnehmen. Über privatwirtschaftlich angebotene Sprachkurse für Selbstzahler, die eventuell von Koblenzer Bildungsunternehmen angeboten werden, liegen keine Informationen vor.

Ebenso können zu den Kalkulationen und Kosten der staatlichen Angebote keine Angaben gemacht werden.

- siehe **Anlage B**: „Aufwendungen Ordnungsamt für Sprachfördermaßnahmen“

4. Produkt 1221 (Sicherheit und Ordnung), Seite 239

Frage: Ist das Hundekotmobil weiterhin in Betrieb?

Stellungnahme Koblenzer Servicebetrieb:

Insbesondere wegen technischer Probleme sowie der Einsatzmöglichkeit des eingewiesenen Fahrers war das Hundekotmobil nicht dauerhaft im Einsatz.

Mögliche Einsparungen an den kalkulierten Personalkosten (7.000 Euro) sowie Sachkosten (11.000 Euro) wurden jedoch durch Mehrkosten bei der Graffitibeseitigung aufgezehrt.

Zurzeit wird geprüft, ob über eine externe personelle Unterstützung die Einsatzzeiten des Hundekotmobils erweitert werden können.

5. Produkt 1221 (Sicherheit und Ordnung), Seite 239

Zeile 4 „Öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte“:

Hier: Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zum 1.1.2019

- Bisher Haushaltsplanentwurf 2019: Ansatzerhöhung: 5.000 Euro für Warenauslagen.
- Änderungsliste HFA: Ansatzerhöhung: 25.000 Euro für Außenbestuhlung.

Nach verwaltungsinterner Abstimmung im Stadtvorstand am 21.11.2018 sollen die Sondernutzungsgebühren erst zum 1.1.2020 angehoben werden.

Gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 3. Dezember 2018 ist in der Änderungsliste zum Stadtrat der Ansatz für Sondernutzungsgebühren um insgesamt 30.000 Euro zu vermindern.

6. P371025 (Integrierte Leitstelle), Seite 289:

Frage: Weshalb ist der Saldo der Gesamtein- und –auszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht ausgeglichen, da das Land zu 100 % die Kosten zu erstatten hat? (Dargestellter Eigenanteil Stadt rd. 89 TEuro bei Gesamtkosten von rd. 2,94 Mio. Euro).

Stellungnahme Amt für Brand- und Katastrophenschutz/ Amt 37:

Nach § 11 Rettungsdienstgesetz (RettdG) hat das Land die Kosten für die technische Einrichtung sowie die Unterhaltung der integrierten Leitstelle zu übernehmen.

Das Projekt P371025 beinhaltet darüber hinaus auch **Kosten** der **Koblenzer Feuerwehreinsatzzentrale**, die von der Stadt Koblenz zu tragen sind!

Teilhaushalt 06 (Soziales und Jugend)

7. Produkt 3121 (Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)), Seite 313

Es wurde nach dem Programm „Armut begegnen – gemeinsam handeln“ sowie die Teilnahme an diesem Programm seitens der Stadt Koblenz gefragt.

Stellungnahme Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales/Amt 50:

- siehe **Anlage C**

8. Produkt 3521 (Bildung und Teilhabe), Seite 345

Frage: Wie hoch ist die Anzahl von Kindern, die keinen Anspruch auf Bildung und Teilhabe haben, die sich jedoch in einem Hort befinden?

Stellungnahme Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales/Amt 50:

- siehe **Anlage D**

9. Produkt 3621 (Jugendarbeit), Seite 354

Frage: Um welchen Betrag müsste der Zuschuss für die Stadtranderholung erhöht werden, um zusätzliche Elternbeiträge zu vermeiden?

Stellungnahme Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales/Amt 50:

Dem Jugendamt ist aktuell ein Träger bekannt, der seine Beiträge für 2018 zur Deckung von Mehrkosten erhöht hat. Hierdurch ergibt sich ein Gesamtbetrag von 5.000 Euro. Der

Zuschuss müsste in der Konsequenz um 5.000 Euro erhöht werden, um dem Träger zu ermöglichen, diese Beitragserhöhung rückgängig machen zu können.

10. Produkt 3661 (Einrichtungen der Jugendarbeit), Seite 371

Frage: Wie verteilt sich die Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit auf die einzelnen Teilleistungen?

Stellungnahme Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales/Amt 50:

- siehe **Anlage E**

11. Q500002 – Spiel- und Bolzplätze, Seite 373

Fragen:

1. Welche Haushaltsmittel wurden auf Grundlage der beschlossenen Prioritätenliste 2018 bereits kassenwirksam bzw. wieviel wird noch in 2018 kassenwirksam?
2. Kann aus dem vorhandenem Budget 2019 das Projekt „Erneuerung Maschendrahtzaun Bolzplatz Bubenheim“ abgewickelt werden oder sind ggf. zusätzliche Mittel hierfür zu veranschlagen?

Stellungnahme Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales/Amt 50:

Zu 1.

- siehe **Anlage F**

Zu 2.

Auf den vorhandenen 124 städt. Spielplätzen im ganzen Stadtgebiet müssen Spielgeräte ausgetauscht werden, weil sie defekt und irreparabel sind, nicht mehr den neusten Sicherheitsaspekten genügen oder zerstört wurden. Hierzu steht ein Etat von jährlich 130.000 Euro zur Verfügung. Leider ist diese Summe meist nicht ausreichend, um alle Bedarfe zu befriedigen.

Um eine gerechte Verteilung dieser Mittel zu gewährleisten, wurde die AG Spielflächen vom Jugendhilfeausschuss (JHA) eingesetzt. Sie bereist mehrmals im Jahr alle Spielplätze, um sich ein Bild über deren Zustand zu verschaffen und Entscheidungen im Rahmen einer Prioritätenliste vorzubereiten. Damit die neuen Spielgeräte frühzeitig in der Saison den Kindern zur Verfügung stehen, wird jedes Jahr eine Verpflichtungsermächtigung über 75.000 Euro etatisiert (**siehe Anlage G**). Die als Anlage beigefügte Liste wurde von der AG Spielflächen am 28.11.2018 festgelegt und wird vom JHA in seiner Sitzung am 06.02.2019 beschlossen.

Der zweite Teil der Prioritätenliste (55.000 Euro) wird in der Sitzung der AG Spielflächen im April 2019 festgelegt und dann vom JHA beschlossen. Wie aus **Anlage H** ersichtlich, stehen für 2019 dem - um die Verpflichtungsermächtigungen bereinigten - Resthaushaltsansatz von 55.000 Euro erforderliche Projekte mit einem Gesamtvolumen von mindestens 184.000 Euro gegenüber. Bei einigen Projekten stehen die voraussichtlichen Kosten noch nicht fest.

Da die Erneuerung des Maschendrahtzaunes am Bubenheimer Spielplatz nur eine mittlere Priorität hat und viele Projekte noch nicht priorisiert wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Jahr 2019 dem Projekt die erforderlichen 12.000 Euro von der AG Spielflächen bzw. dem JHA nicht zugewiesen werden können.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist der Zaun nicht schön, aber noch funktionell und in großen Teilen in Takt; es müssten lediglich zwei kleine Ecken geschlossen werden.

Um die vom HuFA gewünschte Erneuerung des Maschendrahtzaunes in 2019 ohne Mittelaufstockung realisieren zu können, muss dieses Projekt in Abänderung des Beschlusses der AG Spielflächen durch Beschluss des HuFA bzw. des Stadtrates mit der Priorität „hoch“ neu bewertet werden. Auf dieser Grundlage wird dann die AG Spielflächen bei der Erstellung der Prioritätenliste 2 das Projekt zu Lasten anderer Maßnahmen für eine Umsetzung in 2019 vorsehen.

12. P501005 – Spielplatz Rübenach, Seite 375

Frage: Kann der Investor an den Herstellungskosten vom Spielplatz beteiligt werden und ggf. in welcher Höhe?

Stellungnahme Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales/Amt 50:

Ein Erschließungsvertrag aus dem Jahr 2003 liegt dem Tiefbauamt/ Amt 66 vor. Entsprechend den vertraglichen Regelungen verpflichtet sich der Erschließungsträger, einen Spielplatz zu errichten. Nach § 16 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger eine Bürgschaft in Höhe von 80.000 Euro zu erbringen, allerdings erst, wenn mit dem Bau des Kinderspielplatzes begonnen wird und frühestens zum 01.01.2007.

Aufgrund des nicht erfolgten Rückbaus des Regenrückhaltebeckens kam es bis heute nicht zur Umsetzung. Aktuell befindet sich das Tiefbauamt in Abstimmung mit dem Rechtsamt. Das Rechtsamt prüft, ob der Erschließungsträger nach wie vor zum Bau des Spielplatzes verpflichtet ist.

Das Ergebnis der Prüfung liegt noch nicht vor und wird nachgereicht.

Teilhaushalt 09 (Kultur)

13. Produkt 2711 (Volkshochschule), Seite 514

Frage: Weshalb steigt der Ansatz der Zeile 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen) im Laufe der Jahre 2018 bis 2022?

(Steigerung um rd. 38.000 Euro von 2018 nach 2019 auf rd. 497.000 Euro)

Stellungnahme Amt für Personal und Organisation/Amt 10

- Allgemeine Tarifierhöhungen gemäß Tarifvertrag (durchschnittlich 3,19 % im Volumen mit Sockelbeträgen und Einmalzahlungen): 19.000 Euro.
- Kalkulation der Nachbesetzung der Stelle 43/003 (BesGr. A 10): 15.300 Euro Mehraufwendungen gegenüber dem vormaligen IST.
- Erhöhung Zeitanteile der Stellen 43/005, 43/006 und 43/009 im Nachtragsstellenplan 2017.
- Mittelfristplanung sieht eine pauschale Tarifierhöhung von 2 % vor.

14. Produkt 2611 (Stadttheater), Seite 530

Frage: Weshalb steigt der Ansatz der Zeile 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen) im Laufe der Jahre 2018 bis 2022?

(Steigerung von 2018 nach 2019: rd. 500.000 Euro auf rd. 11,6 Mio. Euro).

Stellungnahme Amt für Personal und Organisation/Amt 10

- Tarifierhöhung: rd. 345.000 Euro (70 % der geplanten Kostensteigerung 2018/19)
- Auswirkungen der tarifrechtlich notwendigen Umsetzung der neuen Entgeltordnung sowie zahlreicher Einzeleffekte im künstlerischen Bereich: rd. 151.000 Euro.

Wesentliche Faktoren, die hier zu nennen sind:

- Steigende Anzahl notwendiger Elternzeit- und Mutterschutzvertretungen seit einigen Jahren.
 - Zunehmender Fachkräftemangel auch im künstlerisch-technischen Bereich. Oft ist es in diesem Bereich nur mit verbesserten Gagenangeboten möglich, zur Sicherstellung des Betriebs notwendige Fachkräfte an die Stadt Koblenz zu binden oder neu zu engagieren.
- Die Mittelfristplanung sieht eine pauschale Tarifierhöhung von 2% vor.

Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)

15. Produkt 1142 (Liegenschaft), Seite 575

Fragen:

1. Zeile 6 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“:
Warum ist das IST-Ergebnis 2017 (rd. 87 TEuro) deutlich höher als der Ansatz 2019 (24 TEuro)?
2. Wofür wurden Anwalts- und Gerichtskosten (15.100 Euro) etatisiert?

Stellungnahme Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement/ Amt 62

Zu 1.

Die Mehrerträge in 2017 beruhen im Wesentlichen darauf, dass verschiedene Eigenbetriebe und das Amt 61 Kostenerstattungen an das Amt 62 leisteten. Grundlage hierfür war ein Grundbesitzabgabenbescheid, den Amt 62 im November 2017 für die Jahre 2013 – 2017 erhielt.

Zu 2.

Es handelt sich hierbei um allgemeine Anwalts- und Gerichtskosten. Es besteht immer die Möglichkeit, in einen Rechtsstreit (z. B. bei Auslobungsverfahren) verwickelt zu werden.

16. Produkt 5511 (Öffentliches Grün), Seite 645

Zu Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sollen alle Miet- und Pachteinnahmen des Jahres 2017 gelistet werden.

Stellungnahme EB Grünflächen- und Bestattungswesen/ EB 67:

- siehe **Anlage I**

17. Z651002 Toilettenanlage Fischelpassage am Löhr-Center, Seite 690, Neu

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss am 20.11.2018 einstimmig, Mittel von 200.000 Euro (ca. 50 % der Gesamtkosten) im Etat 2019 für die öffentliche Toilettenanlage in der Fischelpassage zu veranschlagen.

Hinweis: Der Restbuchwert dieser Toilettenanlage beträgt rd. 6.000 Euro. Die Haushaltsmittel sind daher im Investitionshaushalt darzustellen. Hierbei ist auch das Bruttoprinzip zu beachten. Ein- und Auszahlungen können nicht verrechnet werden, sondern sind getrennt darzustellen.

Auf Vorschlag der Verwaltung beschloss der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 3. Dezember 2018 einstimmig, Mittel für das neue Projekt Z651002 „Toilettenanlage Fischelpassage, Löhr-Center“ wie folgt einzuplanen:

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen = 200.000 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen = 450.000 Euro

Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzleistungen)

18. Produkt 6111 (Steuern, Allg. Zuweis. u. Umlagen), Seite 737

Im Zusammenhang mit der Integrationspauschale (Zeile 2 „Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge“) wurde nach der Höhe der anfallenden Integrationskosten in Koblenz gefragt.

Stellungnahme Ordnungsamt/ Amt 31:

Die erbetenen Informationen werden per E-Mail an die Fraktionen nachgereicht.

19. Produkt 6221 (Nichtrechtsfähige Stiftungen), Seite 750

Fragen:

1. Wurden die Stiftungsaufwendungen 2018 in der geplanten Höhe bereits in Anspruch genommen/ verausgabt?
2. Aus der Mitte des Ausschusses wurde nach der Abwicklung der noch nicht verwendeten Spendenmittel aus der Auflösung des Vereins "Hochwasserhilfe Neuendorf e.V." gefragt.

Stellungnahme Kämmerei und Steueramt/ Amt 20:

Zu 1.

Die in 2018 veranschlagten Erträge in Höhe von 103.750 Euro setzen sich zusammen aus den Erlösen des Jahres 2018 in Höhe von 68.850 Euro und den thesaurierten Stiftungserträgen des Jahres 2016 in Höhe von 34.900 Euro.

Wie auch in den Vorjahren werden die Stiftungserträge des Jahres 2018 voraussichtlich nicht in voller Höhe in 2018 verwendet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Höhe der Aufwendungen noch nicht abzusehen, da zum einen die jährlichen Weihnacht-zuwendungen noch nicht abschließend feststehen, und zum anderen noch Anträge auf reguläre Zuwendungen aus Stiftungsmitteln eingehen. Die in 2018 nicht verwendeten Stiftungserträge werden thesauriert und in 2020 ausgeschüttet. Jährlich wird der Haupt- und Finanzausschuss über die Verwendung der Mittel des Haushaltsvorjahres und der

vorgesehenen Verwendung der thesaurierten Erträge im nächsten Haushaltsjahr unterrichtet.

Zu 2.

Aus der Auflösung des Vereines „Hochwasserhilfe Neuendorf e.V.“ hat die Stadt Koblenz in 2018 einen Betrag i. H. v. 30.070,65 Euro erhalten, der zweckgebunden für den Hochwasserschutz und die Hochwasseropferhilfe zu verwenden ist. So wurde es auch bereits gegenüber der ADD im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 94 Abs. 3 GemO kommuniziert.

Die Mittel wurden bislang noch nicht verwendet. Über die zeitnahe Verwendung - nach derzeitigem Stand für den Bereich des Hochwasserschutzes - innerhalb des Amtes 37/ Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird die Verwaltung die Fraktionen gesondert informieren.